



Regelung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich für die Durchführung von Modulen und Leistungsnachweisen im Frühjahrssemester 2021 mit COVID-19-bedingten Einschränkungen

vom 3. Mai 2021

Vorbemerkungen

Diese Regelung enthält Grundsätze und Massnahmen, um in der durch COVID-19-bedingten besonderen Lage rasch Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Aufgrund der sich möglicherweise schnell entwickelnden Situation und damit einhergehenden ändernden Vorgaben der Universitätsleitung sowie der kantonalen Behörden oder Bundesbehörden sind Anpassungen dieser Regelung jederzeit möglich.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Gestützt auf die Weisung des Rektors vom 14. Januar 2021 sowie gestützt auf § 1 Abs. 3 der Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. August 2018 (RVO PhF) hat der Studiendekan der Philosophischen Fakultät die Regelung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich für die Durchführung von Modulen und Leistungsnachweisen im Frühjahrssemesters 2021 mit COVID-19-bedingten Einschränkungen (Inkrafttreten 1. Februar 2021) erlassen.

^{1bis} Gestützt auf den Beschluss der Universitätsleitung vom 20. April 2021 sowie § 1 Abs. 3 RVO PhF passt der Studiendekan die Regelung vom 1. Februar 2021 an und erlässt vorliegende angepasste Regelung.

² Die Regelung enthält diejenigen Bestimmungen, die in Abweichung von der RVO PhF für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs mit COVID-19 und der damit einhergehenden besonderen Lage zwingend notwendig sind.

³ Sofern diese Regelung keine anderslautende Bestimmung enthält, gelten die Regelungen der RVO PhF.

§ 2 Geltungsdauer und Vorrang

¹ Diese Regelung gilt ab dem 3. Mai 2021 für das weitere Frühjahrssemester 2021 (FS 2021).

² Sie kann bei Bedarf oder nach entsprechenden Vorgaben der Universitätsleitung, der kantonalen Behörden oder Bundesbehörden jederzeit aufgehoben, angepasst oder verlängert werden.

§ 3 Angaben im Vorlesungsverzeichnis

¹ Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis (VVZ) des Frühjahrssemesters 2021 sind verbindlich.

² Das VVZ macht grundsätzlich keine Angaben zur Durchführungsweise der Module sowie der Leistungsnachweise.

§ 4 Durchführung von Modulen

¹ Die Module werden grundsätzlich in digital basierter Fernlehre durchgeführt (online only).

² Vorlesungen werden in digital basierter Fernlehre durchgeführt (online only). Kleine interaktive Lehrveranstaltungen (wie z. B. Seminare, Übungen und dergleichen) können als Präsenzlehre (Präsenz only) durchgeführt werden.

³ Die konkrete Durchführungsweise der Module bzw. eine allfällige Änderung der bisherigen Durchführungsweise wird in der Veranstaltung zum Modul bekannt gegeben.

⁴ Bei Präsenzlehre wird grundsätzlich ebenfalls ein digital basiertes Studienangebot zur Verfügung gestellt.

⁵ Bei Präsenzlehre sind die UZH-Schutzkonzepte und allfällige weitere Vorgaben der UZH massgebend. Diese müssen zwingend eingehalten werden.

§ 5 Durchführung von Leistungsnachweisen

¹ Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich ohne physische Präsenz durchgeführt.

² Schriftliche Prüfungen werden als digitale Fernprüfungen durchgeführt. Alle anderen Arten von Leistungsnachweisen werden in geeigneter digitaler Form durchgeführt. Die konkrete Durchführungsweise wird in der Veranstaltung zum Modul bekannt gegeben.

³ Die Abänderung der Art des Leistungsnachweises ist ausgeschlossen.

§ 6 Bring your own device

¹ Auf der Webseite der Zentralen Informatik finden Studierende Dienstleistungen und Software, welche sie im Studium unterstützen. Die UZH stellt keine weiteren informationstechnischen Geräte (wie z. B. Hardware) zur Verfügung und übernimmt keine Kosten für deren Unterhalt, Aktualisierung oder

Echtzeitschutz gegen Malware. Ebenso wenig übernimmt die UZH Auslagen für die Datenübermittlung zwischen UZH und Studierenden bzw. umgekehrt.

² Die Studierenden sind verpflichtet, ihrerseits alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um an den der Sondersituation angepassten Angeboten (insbesondere Stoffvermittlung innerhalb der Module und Leistungsnachweise) der UZH teilnehmen zu können.

§ 7 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach § 56 RVO PhF.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 3. Mai 2021 in Kraft.